

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 8. November 2011 — Zhejiang Harmonic Hardware Products/Rat

(Rechtssache T-274/07) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhr von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Verteidigungsrechte — Preisverpflichtungsangebot — Vertrauliche Behandlung der Identität der Beschwerdeführer)

(2011/C 370/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Zhejiang Harmonic Hardware Products Co. Ltd (Quzhou, Zhejiang, China) (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, und Y. Melin, Rechtsanwalt)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und B. Driessen im Beistand von B. O'Connor, Solicitor, und E. McGovern, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und K. Talabér-Ritz), Vale Mill (Rochdale) Ltd (Rochdale, Vereinigtes Königreich), Pirola SpA (Mapello, Italien) und Colombo New Scal SpA (Rovagnate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Berisch und G. Wolf)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 des Rates vom 23. April 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine (ABl. L 109, S. 12), soweit damit ein Antidumpingzoll auf die Einfuhren von von der Klägerin hergestellten Bügelbrettern und -tischen eingeführt wird

Tenor

1. Die Art. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 des Rates vom 23. April 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit damit in Bezug auf die von der Zhejiang Harmonic Hardware Products Co. Ltd hergestellten Bügelbretter und -tische ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt und der vorläufige Zoll endgültig vereinnahmt wird.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Zhejiang Harmonic Hardware Products.
3. Die Europäische Kommission, die Vale Mill (Rochdale) Ltd, die Pirola SpA und die Colombo New Scal SpA tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 22.9.2007.

Urteil des Gerichts vom 8. November 2011 — Walton/Kommission

(Rechtssache T-37/08) ⁽¹⁾

(Ausführung des Haushaltsplans — Einziehung — Aufrechnung von Forderungen — Rückwirkung — Urteil des Gerichts, mit dem die Kommission zur Zahlung von Schadensersatz zuzüglich Zinsen verurteilt wird — Einredefreie, auf Geld gehende und fällige Forderung)

(2011/C 370/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Robert Walton (Oxford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: D. Beard, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: J. Currall)

Gegenstand

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 16. November 2007, mit der diese den ihr vom Kläger geschuldeten Betrag in Höhe von 36 551,58 Euro im Wege der Aufrechnung eingezogen hat

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 16. November 2007 wird aufgehoben, soweit sie bei den aufgerechneten Beträgen nach dem 12. Juli 2007 aufgelaufene Zinsen berücksichtigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 92 vom 12.4.2008.

Urteil des Gerichts vom 10. November 2011 — Elliniki Nafpigoataskevastiki u. a./Kommission

(Rechtssache T-384/08) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Schiffbau — Beihilfe der griechischen Behörden in Form einer Freistellungsgarantie — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Staatliche Mittel — Kriterium des privaten Investors)

(2011/C 370/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Elliniki Nafpigoataskevastiki AE Chartofylakeiou (Chaidari, Griechenland), Howaldtswerke-Deutsche Werft GmbH (Kiel, Deutschland) und ThyssenKrupp Marine Systems AG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész und C. von Köckritz)